

## Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170 D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40 Telefax 030.40 81-4999 post@dbb.de www.dbb.de

An die Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin An die

## - je besonders -

Berlin, 6. November 2013 GB-2-Be-Ha Durchwahl: -5202

Info-Nr.: 53/2013

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit im Bereich des Bundes hier: Aktualisierung Rundschreiben

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesministerium des Innern hat am 4. November 2013 ein aktualisiertes Rundschreiben zur begrenzten Dienstfähigkeit gemäß § 45 Bundesbeamtengesetz (BBG) herausgegeben und darin die Änderungen der Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung (BDZV) und die Neufassung des § 72a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) berücksichtigt.

Mit der Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung vom 6. Dezember 2012, die rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten war, und der Ergänzung des § 72a BBesG durch das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz vom 11. Juni 2013 wurden Regelungen getroffen, die eine Anpassung des bisherigen Rundschreibens zur begrenzten Dienstfähigkeit aus dem Jahr 2009 erforderlich macht.

Durch den Wegfall der Voraussetzung einer mindestens 20-prozentigen Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit war es notwendig, bei einer verbleibenden Dienstfähigkeit von mehr als 80 Prozent einen Regelungsmechanismus aufzunehmen, der zum Abschmelzen des Zuschlages führt. Dadurch wird verhindert, dass Beamtinnen und Beamte, die nur gering in ihrer Dienstfähigkeit eingeschränkt sind, besser gestellt werden, als solche, die Vollzeit beschäftigt sind. Die Zuschlagsberechnung wird in dem Rundschreiben anhand von Berechnungsbeispielen nachvollziehbar dargestellt.

Klargestellt wird außerdem, dass für die Berechnung des Erhöhungsbetrages des Zuschlages bei der Bemessung der bisherigen Dienstbezüge nicht mehr auf die durchschnittliche Arbeitszeit der vorangegangen 2 Jahre abgestellt wird. Dies führt bei Beamtinnen und Beamten, die vor Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit teilzeitbeschäftigt waren, zu einer erheblichen Verbesserung.

Konkretisiert und mit Berechnungsbeispielen unterlegt wird die Ergänzung des § 72a BBesG. Dieser bestimmt, dass bei begrenzter Dienstfähigkeit nur dann Bezüge in Höhe des Ruhegehaltes gewährt werden, soweit die/der Beamte im Umfang der verbleibenden Dienstfähigkeit Dienst leistet und nicht auf freiwilliger Basis die Dienstzeit unter die noch mögliche Dienstfähigkeit mindert. Wird eine freiwillige Reduzierung der Dienstzeit unter die Grenze der individuell noch leistbaren Dienstzeit vorgenommen, wird die Beamtin bzw. der Beamte wie jeder Teilzeitbeschäftigte behandelt - die Besoldung wird im gleichen Maße wie die Dienstzeit gekürzt.

Für die Fälle der freiwilligen Reduzierung der Dienstzeit unter die Grenze der verbleibenden Dienstfähigkeit besteht ein Anspruch auf den anteiligen Zuschlag wegen begrenzter Dienstfähigkeit. Der Zuschlag wird im gleichen Verhältnis gekürzt, wie sich die Minderung der Dienstzeit zur verbleibenden Dienstfähigkeit und zu dem tatsächlich geleisteten Dienst verhält. In dem Rundschreiben wird an Beispielen die Berechnung plastisch und verständlich dargestellt.

Mit kollegialen Grüßen

Hans-Ulrich Benra Stellvertretender Bundesvorsitzender Fachvorstand Beamtenpolitik

## **Anlage**